



Nachhaltiges Finanzwesen – Stabilität und Anwendbarkeit gewährleisten

I. Zusammenfassung

Die EU-Kommission (EU-KOM) hat im Mai 2018 vier Legislativvorschläge veröffentlicht. Gemeinsames Ziel umfangreicher Detailregelungen ist es, Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in den Investitionsprozess zu integrieren. Im Zentrum der Vorschläge steht ein System, mit dem wirtschaftliche Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden sollen (Taxonomie). Die Taxonomie ist noch nicht final festgelegt, allerdings werden im Report der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) zur EU-Taxonomie¹ bereits die technischen Überprüfungskriterien für 67 Aktivitäten in acht Sektoren als Beitrag für die Reduktion des Klimawandels dargelegt. Die Empfehlungen der TEG sollen die EU-KOM bei der Entwicklung der delegierten Rechtsakte unterstützen.

Die fpmi hält ein stabiles, nachhaltiges Finanz- und Versicherungswesen in Europa für unerlässlich und selbstverständlich – ebenso den Einsatz der Unternehmen der Real- und der Finanzwirtschaft für den Klimaschutz. Nationale oder europaweite Initiativen sind immer vor dem Hintergrund des globalen Wettbewerbs zu sehen. Die fpmi appelliert daher an die politischen Entscheidungsträger in der EU, keine Alleingänge zu planen, die europäische Unternehmen bzw. Industriezweige im weltweiten Wettbewerb übermäßig belasten. Daneben regt die fpmi an, erprobte Instrumente der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, wie die öffentliche Kreditvergabe durch Förderbanken, zu nutzen, um die europäischen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Diese Instrumente haben sich bewährt und sollten ausgebaut werden.

Die fpmi begrüßt politische Bemühungen für ein nachhaltiges Finanzwesen, weist allerdings darauf hin, dass die Finanzindustrie bereits heute in großem Umfang private Investitionen für nachhaltige Zwecke, wie den Klima- und Umweltschutz, mobilisiert und die Finanzierung von Infrastrukturprojekten bereitstellt.² In der Diskussion über neue Vorschriften bittet die fpmi darum, folgende **Leitlinien** zu berücksichtigen:

- 1. Europaweite Grundprinzipien und Minimalstandards bezüglich einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit und deren einheitliches Klassifizierungssystem („Taxonomie“) sollten im engen Dialog mit der Real- und der Finanzwirtschaft entwickelt werden.** Andernfalls könnte die internationale Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Sektoren nachhaltig beeinträchtigt werden. Jeder Schritt zu einem entsprechenden System muss deshalb sorgfältig mit den Betroffenen abgestimmt und in Übergangs- und Testphasen erprobt werden. Eine angemessene Handhabbarkeit sollte bei der Ausgestaltung der Taxonomie im Vordergrund stehen.

¹ TEG report on EU taxonomy, Juni 2019, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/files/190618-sustainable-finance-teg-report-taxonomy_en.

² Das zeigt sich etwa am Markt für „grüne“ Anleihen, der 2018 ein Gesamtvolumen von 167 Mrd. Dollar erreichte (Green Bond Highlights 2018, Climate Bonds Initiative, Januar 2019).



2. **Nachhaltigkeitsziele dürfen Stabilitätsziele in der Finanzwirtschaft nicht konterkarieren.** Eine einseitige Bevorzugung „grüner“ Anlagen würde zu falschen Risikomanagement-Anreizen und Fehlallokationen am Kapitalmarkt führen und kann die Finanzstabilität gefährden.
3. **Die von der EU-KOM in den Blick genommenen Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. „ESG-Kriterien“) sind gemeinsam und als Ganzes zu betrachten.** Der aktuelle EU-KOM Fokus auf ökologische Aspekte sollte zeitnah und einfach handhabbar um die beiden anderen Kriterien ergänzt werden, um eine Gesamtbetrachtung zu gewährleisten und der Komplexität des Wirtschaftens gerecht zu werden.

Werden diese drei Leitlinien berücksichtigt, führt dies aus Sicht der fpmi zu folgenden **konkreten Anforderungen**, denen europarechtliche Regeln gerecht werden sollten:

1. **Für eine adäquate Risikobetrachtung und Risikosteuerung ist die Einführung eines allgemein anzuwendenden „[Green Supporting Factors](#)“ ungeeignet.** Pauschale Diskontierungssätze für „nachhaltige Risikoaktiva“ zur Senkung der Eigenkapitalanforderungen an Banken sollten daher weder im Standard- (KSA) noch im ratingbasierten Ansatz (IRBA) vorgesehen werden. Bei Banken und Versicherungen würden pauschale Erleichterungen zu einer nicht risikogerechten Allokation von Kapital führen. Maßstab für Eigenkapitalanforderungen muss stets das individuelle Risiko bleiben. (S. 3)
2. **Die [Kundenberatung](#) darf nicht mit regulatorischen Anforderungen überfrachtet werden.** Eine Pflicht für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Vermögensberater, im Kundengespräch Nachhaltigkeitsziele abzufragen, ist nicht zu befürworten. Das Beratungsgespräch sollte von Bürokratie entlastet, statt noch weiter mit formalen und inhaltlichen Anforderungen überfrachtet zu werden. (S. 4)
3. **Eine undifferenzierte Erweiterung der [Offenlegungspflichten](#) zu Klimafaktoren nichtfinanzieller Unternehmen führt zu überbordender Bürokratie.** Um künftige Anforderungen an das Risikomanagement erfüllen und um eine nachhaltige Kapitalallokation unterstützen zu können, ist die Finanzindustrie auf relevante Informationen zu ESG-Kriterien der Realwirtschaft angewiesen. Dennoch darf der Aufwand für die Realwirtschaft im internationalen Vergleich nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen. Bei der Ausgestaltung neuer Anforderungen an das Management und die Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Nationales Goldplating, z. B. durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, sollte ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Offenlegung ist zudem nur sinnvoll, wenn Nachhaltigkeitsthemen für den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens wesentlich sind. Für alle Unternehmen ist es wichtig, dass zur Implementierung der Offenlegungspflicht großzügig Zeit gegeben wird. (S. 5)
4. **Die Taxonomie sollte [schlank und flexibel](#) ausgestaltet werden,** sodass alle Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sie ohne großen bürokratischen Aufwand anwenden können. Sie muss zudem individuelle Nachhaltigkeitsstrategien und Transformationspfade von Unternehmen berücksichtigen, sodass eine Entwicklung hin zu nachhaltigerem Wirtschaften honoriert wird. Auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Strategien in Wertschöpfungsketten sind ebenso in der Taxonomie zu berücksichtigen wie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen und damit die Akzeptanz des Standards in internationalen Raum. Damit die Taxonomie für den



- Finanzsektor anwendbar bleibt, sollte sie nur auf als „grün“ vermarktete Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen Anwendung finden. (S. 5)
5. **Die Taxonomie ist von so grundlegender Bedeutung, dass sie durch den europäischen Gesetzgeber definiert werden muss.** Ihre Erarbeitung darf nicht ausschließlich der EU-KOM in nachgelagerten Rechtsakten überlassen bleiben. (S. 6)
 6. **Die Integration von ESG-Kriterien in Vergütungsregeln für Geschäftsleitungsmitglieder von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen würde keinen Mehrwert bieten, sondern deren notwendigen Risikobezug verwässern.** Denn bestehende Vergütungsregeln berücksichtigen bereits das Thema Nachhaltigkeit durch Anreize für eine langfristig positive Geschäftsentwicklung. So sind für viele Unternehmen ESG-Kriterien bereits Teil der langfristigen Unternehmensstrategie. (S. 7)

II. Im Einzelnen

1. Green Supporting Factor – Stabilität im Finanzwesen sichern

Die fpmi befürchtet auf Basis der Regulierungsvorschläge negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft und Verwerfungen an den Finanzmärkten. Ein Zielkonflikt ist darin zu sehen, dass Stabilitätsziele, wie die Funktionsfähigkeit und die Stabilität einzelner Banken, Versicherungsunternehmen und des Finanzsystems als Ganzes zu sichern, durch Nachhaltigkeitsziele in den Hintergrund geraten können. Dies ist zu vermeiden.

Versicherungsunternehmen und Banken berücksichtigen bei Kapitalanlagen, Finanzierungen und Kreditvergaben selbstverständlich Marktrisiken bzw. individuelle Ausfallrisiken eines Kreditnehmers und bemessen daran ihre Risikokapitalanforderungen und Risikovorsorge. Generell muss sich die Höhe der Kapitalunterlegung am Risiko einer Anlageklasse bzw. der einzelnen Position orientieren und darf nicht als politisches Steuerungsinstrument eingesetzt werden. Ein „grüner Unterstützungsfaktor“, der Eigenkapitalanforderungen für Banken und Versicherungsunternehmen pauschal senkt, führt stattdessen zu einer Fehlallokation von Kapital. Die Diskontierung „nachhaltiger Risikoaktiva“ sollte daher weder im Standard- (KSA) noch im ratingbasierten Ansatz (IRBA) zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken verankert werden. Niedrigere Eigenkapitalanforderungen sind nur zu rechtfertigen, soweit die Vergabe von Krediten oder Investitionen in die als nachhaltig deklarierten Anlageklassen tatsächlich einen geringeren Risikograd aufweisen als Alternativen. Maßstab muss stets das individuelle Risiko bleiben.

Eine Verschärfung der von der EU-KOM vorgeschlagenen Bedingungen für neue Benchmark-Klassen, wie im Berichts-Entwurf³ des ECON gefordert, lehnt die fpmi ab, da deren Auswirkungen, z. B. durch eine indirekte Investitionslenkung, nur schwer abschätzbar sind.

³ Draft Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2016/1011 on low carbon benchmarks and positive carbon impact benchmarks, 2018/0180(COD), S. 14, 22 f., abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-628.440+01+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>.



Forderung:

Die Lenkung der Investitionstätigkeit in Richtung politisch gewollter Projekte wirft komplexe Fragen auf. Deshalb appelliert die fpmi an den europäischen Gesetzgeber, regulatorische Erleichterungen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und ESG-Investments behutsam und nur nach reiflicher Prüfung der Auswirkungen festzulegen.

2. Nachhaltigkeit in der Finanzberatung – Beratung nicht überfrachten

Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Vermögensberater wissen um ihre treuhänderische Verantwortung gegenüber ihren Kunden. Sie beraten ihre Kunden zu nachhaltigen Geldanlagen und berücksichtigen Kundenwünsche bei ihren Anlageempfehlungen. Mit der MiFID II⁴ und der IDD⁵ hat die bürokratische Belastung in der Anlage- und Versicherungsberatung stark zugenommen. Bankkunden beschwerten sich über langatmige Beratungsprozesse, gesetzliche Hindernisse beim Wertpapierkauf und eine Flut an Informationsdokumenten.⁶ Aktuelle Bemühungen sind richtig, die Finanzberatung von unnötiger Bürokratie zu befreien. Im Widerspruch hierzu sieht die fpmi eine verpflichtende Abfrage von Nachhaltigkeitszielen in Kundengesprächen.

Die Einstellungen des Kunden zu Fragen der Umwelt-, Klima- oder Sozialpolitik sind für die Geschäftsbeziehung und den Know-Your-Customer-Prozess nicht essentiell. Die verpflichtenden Angaben zu Person, Einkommen und Lebensplanung reichen aus. Eine zusätzliche, verpflichtende Abfrage und Dokumentation von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Anlageberatung bedeutet einen weiteren bürokratischen Aufwand. Es scheint außerdem fragwürdig, dass bereits allein mit der Klassifizierung von ökologischen Kriterien für Finanzprodukte eine ESG-bezogene Beratung angestrebt wird. Letztere ist nur möglich, wenn alle drei Kriterien – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – klassifiziert wären. Durch die jetzt geplante Abfolge der Legislativvorschläge wächst die Unklarheit, sodass es schwierig wird, klare und einheitliche Beratungsempfehlungen zu geben.

Forderung:

Wie schon in der MiFID II und der IDD vorgesehen, sollten sich auch bei den Regelungen zur Nachhaltigkeit die qualitativen Anforderungen in der Beratung für Privatkunden darauf konzentrieren, die Risiken in den Fokus zu rücken, die der Kunde durch ein Finanzprodukt abdecken möchte, und das Chance-Risiko-Profil seiner Vermögensanlage zu klären. Die fpmi befürwortet es daher, dass die vorgeschlagene ESG-bezogene Beratung auf Kundenwunsch als zusätzliche freiwillige Dienstleistung angeboten wird. Die vorgeschlagenen verpflichtenden Regelungen hält die fpmi für verfrüht und lehnt sie daher ab.

⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („Market in Financial Instruments“).

⁵ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb („Insurance Distribution Directive“).

⁶ Auswirkungsstudie MiFID II/MiFIR und PRIIPs-VO: Effektivität und Effizienz der Neuregelungen vor dem Hintergrund des Anleger- und Verbraucherschutzes – Eine qualitative-empirische Analyse, Studie der Ruhruniversität-Bochum im Auftrag der Deutschen Kreditwirtschaft, Februar 2019, abrufbar unter https://die-dk.de/media/files/Auswirkungsstudie_MiFID_II_MiFIR_und_PRIIPs-VO_Effektivitaet_und_Effizienz...pdf.



3. Offenlegungspflichten nichtfinanzieller Unternehmen – Bürokratie vermeiden

Bei der aktuellen Überarbeitung der CSR-Richtlinie werden die Klimavorgaben der TCFD⁷ einbezogen. Demnach sind wesentliche Informationen zur langfristigen Wertschöpfung und Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu veröffentlichen. Von dieser Berichtspflicht wären nicht nur große Unternehmen betroffen, sondern wegen des Kaskadeneffekts auch KMU, die als Zulieferbetriebe zur Erhebung von nicht-finanziellen Informationen angehalten werden. Vor allem – aber nicht ausschließlich – für diese KMU würden neue Offenlegungspflichten eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten. Indirekt sind die Auswirkungen noch gravierender. Denn Kreditgeber und Investoren müssten die Offenlegungsberichte bei der Kreditprüfung oder bei Anlageentscheidungen in den Entscheidungsprozess einbeziehen, was einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.

Forderung:

Eine undifferenzierte Erweiterung der Offenlegungspflichten zu Klimafaktoren darf weder zu überbordender Bürokratie noch zu Wettbewerbsnachteilen im internationalen Vergleich führen. Nationales Goldplating, z. B. durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, sollte ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Offenlegung ist zudem nur sinnvoll, wenn Nachhaltigkeitsthemen für den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens wesentlich sind. Den Unternehmen muss zur Implementierung neuer Offenlegungspflichten eine ausreichend lange Übergangsfrist gewährt werden.

4. Taxonomie – Praktikabilität gefordert

Der aktuelle Report der TEG zeigt auf über 400 Seiten auf, wie sich die Expertengruppe die technischen Überprüfungskriterien zur Erreichung der ökologischen Ziele vorstellt. Umfang und Komplexität der Taxonomie sind ist aus Sicht der fpmi nicht handhabbar.

Trotz des großen, schon nicht mehr überschaubaren Umfangs beschränkt sich die Taxonomie bisher auf Umweltaspekte; Soziales und Governance-Aspekte blendet sie aus. Diese Fokussierung wird dem Nachhaltigkeitsverständnis nicht gerecht. Staaten, Unternehmen der Realwirtschaft, Anleger, Investoren und Kreditgeber legen ESG-Faktoren unterschiedlich aus und gewichten sie bei ihrer Chance-Risiko-Beurteilung je nach Zeithorizont differenziert. Das gilt umso mehr angesichts potentieller Zielkonflikte zwischen den ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten, aus denen eine einheitliche Taxonomie bestehen sollte.

Die Gestaltung einer EU-Taxonomie mit den vorgeschlagenen technischen Überprüfungskriterien (screeing criteria) muss mit vertretbarem Aufwand anwendbar ausgestaltet werden.

Forderungen:

- Die Liste der Klassifizierungen und Aktivitäten darf nicht dazu führen, dass Branchen oder einzelne Wertschöpfungsglieder nur durch einen kleinteiligen Überprüfungsprozess als nachhaltig eingestuft werden können. An ESG-Kriterien gemessen nachhaltiges Verhalten entlang der Liefer- und Leistungskette muss mit vertretbarem Aufwand darstellbar sein. Zudem darf die Taxonomie, ebenso wenig wie ihr folgende

⁷ „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“.



Finanzierungsentscheidungen, Liefer- und Wertschöpfungsketten beeinträchtigen, die, mit Ausnahme einzelner Teilabschnitte, grundsätzlich nachhaltig sind. Selbiges gilt für Mischunternehmen und -konzerne mit einer Vielzahl verschiedener wirtschaftlicher Aktivitäten unter zentraler Steuerung der Finanzierung.

- Die Bewertung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten eines Unternehmens muss das künftige Entwicklungs- und Innovationspotenzial von Unternehmen einbeziehen, z. B. durch die Berücksichtigung von Geschäftsstrategien und Investitionsplänen. Die in Artikel 5 des VO-Vorschlags zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen⁸ festgelegten Umweltziele sind bei einigen Unternehmen bereits in der Umsetzung, jedoch nicht für jede Branche gleichermaßen ohne weiteres anwendbar. Um die Akzeptanz zu stärken und Umgehungstatbestände auszuschließen, sollte die Taxonomie zunächst erprobt werden, bevor sie in komplexeren Feldern, wie der Finanzregulierung, angewandt wird.
- Die fpmi ist zuversichtlich, dass die TEG bei der Entwicklung der Taxonomie auf die Kompatibilität mit international üblichen Standards und auf internationale Akzeptanz achtet. Denn eine international isolierte Regulierung führte dazu, dass Tätigkeiten in andere Märkte verlagert und dort finanziert werden, sobald sie in der EU nicht mehr wettbewerbsgerecht und wirtschaftlich darstellbar sind. Dies wäre kontraproduktiv und würde dazu führen, dass die gerade hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit sehr hohe Wettbewerbsfähigkeit und innovative Kompetenz der deutschen Wirtschaft nicht mehr zum Tragen kommt.
- Die Taxonomie sollte deskriptiven, nicht-normativen Charakter haben und nur auf als „grün“ vermarktete Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen Anwendung finden, jedoch nicht für alle Finanzprodukte und -dienstleistungen verpflichtend sein. Nicht zielführend wäre im Sinne einer sog. braunen Taxonomie die Festlegung eines Ausschlusskatalogs, welche Eigenschaften ein Finanzprodukt bzw. -dienstleistung für die Einordnung als nachhaltig disqualifizieren.

5. Taxonomie – Definition ausschließlich durch den Europäischen Gesetzgeber

Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen sollten durch die demokratisch-legitimierten Gesetzgeber erarbeitet werden – nicht durch nachgelagerte Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, „ESAs“) oder intransparente Expertengremien. Wie bereits aus einer Studie des cep⁹ im Auftrag der fpmi hervorgeht, bestehen bei der Ausarbeitung neuer Standards durch die ESAs erhebliche Probleme hinsichtlich Mandats-treue, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Konsistenz. Es muss verhindert werden, dass die ESAs Maßnahmen treffen, die nicht oder nicht mehr vom Mandat auf Level 1 gedeckt sind. Angesichts des großen Einflusses eines nachhaltigen Finanzwesens auf die Real- und Finanzwirtschaft, ist es umso bedeutender, dass die neuen Regeln von demokratisch legitimierten Institutionen in einem transparenten Prozess erarbeitet werden. Besonders die Taxonomie mit quantifizierten Kriterien zur Bestimmung der Nachhaltigkeit von

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, COM (2018) 353, 2018/0178/COD.

⁹ cep-Studie „Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden“, 04.10.2016, abrufbar unter <https://www.fpmi.de/de/positionen-studien/detail/die-europaeischen-finanzaufsichtsbehoerden.html>.



Unternehmungen sowie von Investitionen ist von so grundlegender Bedeutung, dass sie durch den europäischen Gesetzgeber definiert werden muss.

Forderung:

Es ist zwingend erforderlich, dass die Konkretisierung der Taxonomie transparent und nach enger Abstimmung mit der Realwirtschaft im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgt. Die Ausarbeitung darf nicht, wie bisher vorgesehen, der EU-KOM und den ESAs in nachgelagerten Rechtsakten auf Level 2 und 3 überlassen werden.

6. Vergütungsregeln von Geschäftsleitungsmitgliedern

Die Vergütungsregeln von Geschäftsleitungsmitgliedern sollen nach den Plänen der EU-KOM im variablen Teil Nachhaltigkeitsziele mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent berücksichtigen. Die fpmi lehnt dies ab, wie auch die Einbeziehung der anderen ESG-Kriterien.

Bei Kreditinstituten regelt die Institutsvergütungsordnung, wie die Vergütungsmodalitäten zwischen Unternehmen und führenden Mitarbeitern zu gestalten sind. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird darin schon heute durch vordefinierte Kriterien und sog. „Deferrals“ berücksichtigt. Es ist nicht hilfreich, den ohnehin schon komplexen Vergütungsprozess weiter zu verkomplizieren, gerade weil klare Begrifflichkeiten fehlen. Damit wäre zu befürchten, dass die bestehende Transparenz der Vergütungsmodelle durch ESG-Kriterien eingetrübt statt verbessert würde. Zudem zeigt die Erfahrung, dass bei zu viel Details der variable Anteil der Gehälter sinkt und das Fixgehalt steigt. Eine entsprechende Aufnahme von ESG-Komponenten würde daher aktuell keinen Mehrwert bringen, sondern sogar Vergütungsregeln und deren Risikobezug verwässern. Sinnvolle Effekte lassen sich nur über eine von den Unternehmen selbst angestrebte Weiterentwicklung von Vergütungsregeln erreichen.

Forderung:

Tiefgreifende Eingriffe in die Vertragsfreiheit sind nicht durch das Streben nach einem nachhaltigen Finanzwesen gerechtfertigt. Bereits heute richtet sich das variable Gehalt der Unternehmensführung bei Banken und Versicherungen auch an der Erreichung strategischer Ziele aus; dies gilt besonders im Risikomanagement. Zudem ist zu befürchten, dass durch die Höhe des geplanten nachhaltigen Anteils in der variablen Vergütung falsche Anreize gesetzt werden und in der Vermögensverwaltung die Kapitalallokation nicht risikogerecht ausgerichtet wird. Diese Vorschläge der EU-KOM sind daher abzulehnen.

Über die Finanzplatz München Initiative:

Bayern mit seinem Zentrum München ist einer der bedeutendsten Finanzplätze Europas, der größte Versicherungsplatz Deutschlands, der zweitgrößte deutsche Bankenstandort und führend für Private Equity, Venture Capital, Leasing sowie Asset Management. In der Finanzplatz München Initiative haben sich alle wichtigen Unternehmen, Verbände, Institutionen sowie wissenschaftliche und staatliche Einrichtungen aus der Finanzbranche zusammengeschlossen, um mit einer Stimme zu sprechen. Gegründet 2000 unter maßgeblichem Engagement des bayerischen Wirtschaftsministeriums zählt die Initiative heute fünfzig Mitglieder und damit mehr als jede andere Finanzplatzinitiative in Deutschland.

Finanzplatz München Initiative, c/o Bayerische Börse AG, Karolinenplatz 6, 80333 München
E-Mail: kontakt@fpmi.de – Website: www.fpmi.de